Kann sich ein instabiles Europa der Herausforderung der Solidarität stellen?

von

Gregorio Salatino, Rechtsanwalt in Mailand und Rom (Italien).

um Auskünfte: gregorio.salatino@salatinolex.com; www.salatinolex.com

1. Die Wirtschafts-und Währungsunion elaboriert mit dem Vertrag von Maastricht.

In der Wirtschaftstheorie besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Währung und den territorialen Grenzen des ausstellenden Staates, da die Grenzen des Staates im Allgemeinen auch die Ausdehnung der betreffenden Währungsunion bestimmen. Der Staat ist also zwischen den Grenzen, die seiner Souveränität unterliegen, sowohl in der Währungspolitik als auch in der Wirtschaftspolitik "an der Spitze".

Das ist wichtig, da eine Währungsunion, um "nachhaltig" zu sein, durch wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Lösung der sogenannten "asymmetrische Schocks" "ausgeglichen" werden muss. Die "asymmetrische Schocks" sind die negative Ereignisse, die nur eine Region betreffen, die Teil der Währungsunion ist und zu einem Rückgang von Produktion und Beschäftigung führen.

In einer "optimalen Währungszone" kann der Staat, der auch über die Wirtschaftspolitik verfügt, asymmetrische Schocks durch Vermögenstransfers zur Unterstützung des betroffenen Gebiets bewältigen.

Das ist ein deutlicher Unterschied zur Wirtschafts-und Währungsunion ("WWU"), die mit dem Vertrag von Maastricht als Ergebnis des "Kompromisses" zwischen Deutschland und Frankreich ausgearbeitet wurde.

Wie aus Artikel 119 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hervorgeht, steht die WWU auf zwei Säulen: der Währungspolitik, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt, und der Wirtschaftspolitik, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Was der Union gegenüber der Wirtschaftspolitik übrig bleibt, ist nur eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten (Art. 119, Absatz 1, AEUV). Daher gibt es in der Europäischen Union eine einheitliche Geldpolitik, aber so viele Wirtschaftspolitiken wie die Staaten, die der Eurozone angehören. Daher trägt jeder Staat mit Ausnahme der "Koordinierung" durch die Europäische Union die Verantwortung für seine Wirtschaftspolitik und das Schicksal seiner Staatsschulden.

Darüber hinaus gab es im Vertrag von Maastricht keinen Mechanismus zur Lösung der "asymmetrischen Schocks". Das liegt daran, dass bei der Abfassung des Vertrags die deutsche Linie vorherrschte, wonach das System niemals in eine Krise geraten würde, wenn die Staaten die "Haushaltsregeln" eingehalten hätten.

Dieser Ansatz ist in der Tat in erster Linie aus historischer Sicht kurzsichtig. Es wurde nämlich nachdrücklich behauptet, dass es in jedem Wirtschafts-und Währungssystem keinen Zweifel daran gibt, ob eine Wirtschafts-und Währungskrise eintreten kann, sondern nur darüber, wann diese Krise eintreten wird.

Da keine Instrumente für die Lösung "asymmetrischer Schocks" vorgesehen sind, wurde die WWU von einigen Wissenschaftlern nicht nur als "nicht" optimale Währungszone, sondern sogar als eine "unbeständige" Währungszone (die früher oder später kollabiert wäre) definiert.

2. Das System zur Überwachung der Einhaltung der "Haushaltsregeln".

Wie bereits erwähnt, war die WWU auf die Überzeugung ausgerichtet, dass das System, wenn die Staaten die "Haushaltsregeln" eingehalten hätten, niemals in eine Krise geraten wäre.

Aber wer kontrolliert, ob die Staaten die Haushaltsregeln einhalten?

Es wurde die Auffassung vertreten, dass "der Markt" in der Lage sein könnte, diese Kontrolle auszuüben. Die Effizienz der Wirtschaftspolitik der einzelnen Staaten wäre über das Zinsthermometer gemessen worden: wenn ein Staat sehr verschuldet ist, wird er größere Schwierigkeiten haben, sich auf dem Markt zu finanzieren, und er wird gezwungen sein, den Investoren höhere Zinssätze zuzuerkennen.

Die Kontrolle durch den "Markt "sollte daher den "moral hazard" der einzelnen Staaten bremsen und Sie dazu veranlassen, eine Wirtschaftspolitik zu verfolgen, die ein "Haushaltsgleichgewicht" gewährleistet und somit keine übermäßigen Schulden aufnimmt, die sie später nicht zurückzahlen können.

Diese "Grundphilosophie" spiegelt sich in den Artikeln 123 und 125 AEUV wider. Diese Bestimmungen stellen die Eckpunkte der Regelung für die Finanzhilfe im Rahmen der Europäischen Union dar.

Insbesondere nach Artikel 123 AEUV, dürfen weder die Europäische Zentralbank noch die nationalen Zentralbanken der Europäischen Union oder den Mitgliedstaaten oder Ihren Gebietskörperschaften in irgendeiner Form finanzielle Unterstützung gewähren, noch dürfen Sie die Schuldtitel der Mitgliedstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften "direkt" erwerben.

Das bedeutet, dass ein Mitgliedstaat, wenn er eine Finanzierung benötigt, sich diese nicht über das Europäische System der Zentralbanken beschaffen kann, sondern sie sich auf dem Markt beschaffen muss.

Der Artikel 125 AEUV (die sogenannte "no transfer clause" oder "no bail out clause"), sieht außerdem vor, dass weder die Europäische Union noch die einzelnen Mitgliedstaaten den Verpflichtungen eines anderen Mitgliedstaats oder seiner Gebietskörperschaften nachkommen werden.

Wenn also ein Mitgliedstaat überschuldet ist, können weder die Europäische Union noch die anderen Mitgliedstaaten "Hilfe" leisten und ihm bei der Begleichung seiner Schulden helfen.

Der Zweck dieser Bestimmung besteht nicht nur darin, die Mitgliedstaaten zu "warnen" (wie gesagt, jeder Staat muss besonnen sein, seine Schulden dürfen weder mit anderen Staaten noch mit der Union geteilt werden), sondern auch darin, den Markt "zu warnen": die auf dem Markt tätigen Anleger müssen auf die Solvenz des Staates achten, in dem Sie das Geld leihen, denn wenn dieser Schuldner zahlungsunfähig wird, können Sie sich nicht auf die Eigenmittel der Union oder anderer Mitgliedstaaten verlassen.

Die Bestimmung dient somit der Messung der "finanziellen Gesundheit" der Mitgliedstaaten über das Zinsthermometer. Wenn die Mitgliedstaaten sich auf die Mittel der anderen Staaten oder der Union verlassen könnten, würden die Zinssätze die tatsächliche Situation des verschuldeten Staates nicht korrekt widerspiegeln.

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt und entschieden: Artikel 123 und 125 AEUV sind in Artikel 122 AEUV relativiert, der es ermöglicht, wenn auch "unter bestimmten Bedingungen" eine finanzielle Unterstützung der Union für einen Mitgliedstaat, der sich nicht in Schwierigkeiten "aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen" (es ist anzumerken, dass Artikel 122 AEUV, in Bezug auf die Schuldenkrise nicht als anwendbar angesehen wurde, da die hohe Verschuldung nicht als ein Umstand angesehen werden kann, der außerhalb der Kontrolle des Staates liegt).

Die Verfasser des Vertrags von Maastricht haben jedoch kein "absolutes Vertrauen" in die Marktüberwachung gesetzt. Darüber hinaus wurden daher im "Stabilitäts-und Wachstumspakt" Regeln festgelegt, die darauf abzielen, dass die einzelnen Staaten das Ziel des Haushaltsgleichgewichts erreichen.

Sowohl die Marktüberwachung als auch die Regeln des Stabilitäts-und Wachstumspakts haben sich als ineffektiv erwiesen.

Was die Marktüberwachung betrifft, so war die Ausgangsidee teilweise falsch. Der Markt reagiert auf Veränderungen der Staatsverschuldung nicht "rechtzeitig" ("spiegelt" die tatsächliche Situation des Staates zu einem bestimmten Zeitpunkt also fast nie wider), und dennoch schwankt die "Bewertung" nach einem "binären Code": man wechselt von "alles geht gut" zu "alles geht schlecht", und die Veränderung erfolgt plötzlich und unvorhersehbar.

Was den Stabilitäts-und Wachstumspakt betrifft, so ist die darin vorgesehene Sanktionsregelung seit jeher "nicht anwendbar". Die tatsächliche Anwendung der Regeln wurde nämlich dem "Ermessensspielraum" des Rates und damit letztlich der "politisch-diplomatischen" Bewertung der Mitgliedstaaten überlassen. Viele Male haben die Staaten die vereinbarten Parameter überschritten, aber in der Geschichte des Stabilitäts-und Wachstumspakts wurde nie eine Sanktion verhängt.

Innerhalb dieses Rahmens sah sich die Europäische Union in den Jahren 2008-2012 mit der Krise konfrontiert, die sich von Griechenland aus auf andere bekannte "schwache" Länder der Eurozone ausbreitete. Damals hat Europa herausgefunden, dass es völlig unvorbereitet war.

3. Die Instrumente zur Bewältigung der Krise in den Jahren 2008-2012.

Da die Europäische Union der Krise nachgelaufen ist, hat sie in den Jahren 2008-2012 verschiedene Maßnahmen ergriffen. Wir erinnern unter anderem an einige Maßnahmen, die darauf abzielen, bestehende Maßnahmen zu verschärfen (z.B. Änderungen, die darauf abzielen, den Stabilitäts-und Wachstumspakt effizienter zu gestalten); Maßnahmen, die zwar noch nicht bestehen, aber dennoch darauf abzielen, das Konzept des "ausgeglichenen Haushalts" zu bekräftigen (Bezug auf den Stabilitäts-und Wachstumspakt). Maßnahmen zur besseren Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten (z.B. das "Europäische Semester", der "gemeinsamen Haushaltszeitplan", für den die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission jährlich den Entwurf des Haushaltsgesetzes vorlegen müssen, und die Einrichtung unabhängiger Haushaltsanalyseorgane in jedem Mitgliedstaat – in Italien wurde zu diesem Zweck das parlamentarische Haushaltsbüro eingerichtet); Maßnahmen zur Liquiditätsförderung im Euro-Währungsgebiet (die "LTRO" Programme) – Longer Term Refinancing Operation und "OMT" – Outright Monetary Transactions); und schließlich die viel diskutierte Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Wir werden uns ein wenig ausführlicher mit den beiden letzten erwähnten Maßnahmen befassen, nämlich dem OMT-Programm und der Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, die das neue *crisis management system* der Europäischen Union bilden. Die Rechtmäßigkeit dieser

Maßnahmen wurde unter anderem vom Gerichtshof der Europäischen Union sorgfältig geprüft, insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen die Artikel 123 und Artikel 125 AEUV.

3.1. Das OMT-Programm.

Das OMT-Programm wurde 2012 angekündigt, nachdem Mario Draghi im Anschluss an die "Londoner Rede" versprochen hatte, dass "Within our mandate, the ECB is ready to do whatever it takes to preserve the euro. And believe me, it will be enough".

Das Programm sieht vor, dass die EZB auf dem Sekundärmarkt (also nicht direkt von den Mitgliedstaaten) öffentliche Schuldtitel von Mitgliedstaaten in Schwierigkeiten kaufen kann. Für die Durchführung des Programms ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der in Schwierigkeiten befindliche Staat Unterstützung aus der ESM erhalten hat.

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gerichtshof mit einem vorläufigen Verweis gebeten, unter anderem die Vereinbarkeit des Programms mit dem Verbot nach Artikel 123 TFEU (die der EZB und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten den direkten Erwerb von Schuldtiteln der Mitgliedstaaten untersagt). Der Gerichtshof hat mit dem Urteil *Gauweiler* (6. Juni 2015, C-62/14) grundsätzlich einen Verstoß gegen Artikel 123 AEUV abgelehnt, da die Bestimmung den Zentralbanken den direkten (und damit "direkt" von den Mitgliedstaaten) Erwerb von Schuldtiteln verbietet, aber nicht ausschließt, dass die Zentralbanken die Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt (d.h. von Personen, die zuvor die Wertpapiere von den Mitgliedstaaten erworben hatten) erwerben können.

Der Gerichtshof hat damit klargestellt, dass der Erwerb von Schuldtiteln durch die Zentralbanken auf dem Sekundärmarkt in jedem Fall durch eine Reihe von Maßnahmen "in Rechnung gestellt" werden muss, um zu verhindern, dass diese Transaktionen eine "gleiche Wirkung" dem direkten Erwerb durch die emittierenden Mitgliedstaaten haben. Insbesondere ist es nach Auffassung des Gerichtshofs erforderlich, den Erwerb "auf bestimmte Arten von Anleihen beschränkt hat, die nur von Mitgliedstaaten ausgegeben worden sind, die an einem strukturellen Anpassungsprogramm teilnehmen". Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass der "Begünstigte" Staat eine "strenge Konditionalität" einhält.

3.2. Die Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ("ESM").

Die Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ist die andere "außerordentliche" Maßnahme, die zur Bewältigung der Finanzkrise getroffen wurde.

Wie gesagt, die Wirtschafts – und Währungsunion, beruhte auf dem Vertrag von Maastricht und damit auf der falschen Annahme dass, das System niemals in eine Krise geraten könne. Somit wurde erwartet, dass kein Mechanismus für die "Übertragung von Vermögen" zugunsten von Staaten, dass sie durch eine Periode von Schwierigkeiten (in der Tat, um "effizient" die Kontrolle durch den Markt zu gewährleisten, war sogar die "no transfer clause" gemäß Artikel 125 AEUV eingefügt worden, die ausdrücklich jede Form der Beihilfe untersagt).

Der ESM hätte daher die Aufgabe, diese "Systemlücke" zu schließen.

Gemäß Artikel 3 des Vertrags, hat der ESM das Ziel, "Finanzmittel zu mobilisieren und ESM-Mitgliedern, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme

drohen, ... wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist". In Erwägungsgrund (2) des Vertrags heißt es jedoch: "Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen".

Die Einrichtung der ESM wurde stark diskutiert, und die Frage ihrer Rechtmäßigkeit wurde dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt. Insbesondere hatte sich beschwert, dass "Durch die Einrichtung des ESM hätten die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro sei, für sich selbst eine autonome und permanente internationale Einrichtung geschaffen, um die Verbote und Beschränkungen der Vorschriften des AEU-Vertrags über die Wirtschafts- und Währungspolitik zu umgehen" (d.h. im wesentlichen, die zur Umgehung der Verbote und Einschränkungen nach Artikel 125 AEUV).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit seinem Urteil in der Rechtssache *Pringle* (C – 370/12 vom 27. November 2012) alle Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ESM ausgeräumt und nützliche Hinweise für die "Aktivierung" der finanziellen Unterstützung im Rahmen des vereinten Europas gegeben.

Der Gerichtshof hat im Prinzip vorgeschlagen, dass Artikel 125 AEUV - wonach die Union oder ein Mitgliedstaat "nicht für die Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaats eintritt nicht für sie haftet" – "nicht jede Form der finanziellen Unterstützung eines anderen Mitgliedstaats untersagt werden soll". Anschließend stellte er klar, dass die Aktivierung der finanziellen Unterstützung mit Artikel 125 AEUV vereinbar ist, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: 1) Finanzielle Unterstützung ist unabdingbar, um "die Wahrung der Finanzstabilität des gesamten Euro-Währungsgebiets" zu schützen; 2) "strengen Auflagen unterliegt"; 3) Der Mitgliedstaat, der finanzielle Unterstützung erhält, "für seine eigenen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Gläubigern haftbar bleibt".

Der Gerichtshof legt auch einige wichtige Grundsätze fest: der ESM wird weder die Schulden des Empfängerstaats selbst übernehmen noch für diese Schulden bürgen (der Empfängerstaat haftet somit in vollem Umfang für seine Schulden). Im Gegenteil, die finanzielle Unterstützung durch die EU führt dazu, dass der Empfängerstaat neue Schulden gegenüber dem ESM aufnimmt, die dann "mit angemessener Marge" zurückgezahlt werden müssen.

Die finanzielle Unterstützung aus dem ESM bedeutet daher nicht nur keine "Teilung der Schulden" zwischen dem Begünstigten Mitgliedstaat und den anderen Mitgliedstaaten (oder zwischen dem Begünstigten Mitgliedstaat und der Europäischen Union oder dem ESM), sondern auch ausdrücklich, dass die erhaltenen Mittel nicht bloß" rückzahlbar" sind, sondern mit einer "angemessenen Marge" zurückgezahlt werden müssen.

Dies sind also die Grundsätze, die die finanzielle Unterstützung innerhalb der Europäischen Union "steuern".

3.3. Die "strenge Konditionalität".

Einige weitere Überlegungen verdienen die Forderung nach "strenge Konditionalität", die, wie Wir gesehen haben, sowohl für die Aktivierung des OMT-Programms als auch für die Gewährung von Finanzhilfen aus der ESM unerlässlich ist.

Die "strenge Konditionalität" führt zu einer erheblichen Einschränkung der Souveränität des Empfängerstaats, der von der Troika Kommissariat "Tränen und Blut" gezwungen wird Maßnahmen zum Schuldenabbau zu ergreifen. Diese Sparmaßnahmen haben die betroffenen Völker oft in die Knie gezwungen und unter anderem ihre Menschenrechte verletzt.

Es gibt eine kulturelle Konnotation, die in der "strengen Konditionalität" verankert ist: es ist als ob die Notwendigkeit, Schulden zu begleichen, als Schuld angesehen wird, die einem ganzen Volk auferlegt wird.

Die "strenge Konditionalität" hat sich jedoch meist als Fehlschlag erwiesen. Angesichts der Opfer, die er den Bevölkerungen aufbürdet, war er in der Folge nicht in der Lage, das nachhaltige Wachstum des Staates, für den die Maßnahmen gelten, wieder anzukurbeln.

Das darf jedoch nicht zu dem Schluss führen, dass sie insgesamt falsch ist. Er gibt meiner Meinung nach einen Grund, der letztlich auch zu begrüßen ist. Eine Staatsschuldenkrise kann nicht als auf Umstände zurückzuführen angesehen werden, die sich der Kontrolle des betreffenden Staates entziehen. Eine Krise der Staatsverschuldung ist in erster Linie das Ergebnis einer ganzen Reihe – unglücklicher – Wirtschafts-und Haushaltspolitik.

Wenn sich bestimmte Praktiken, die zu einer Krise geführt haben, nicht ändern, kann jede Form der finanziellen Unterstützung niemals effizient sein, denn es ist denkbar, dass die bereitgestellten Mittel "vergeudet" werden, was nicht nur für den Empfängerstaat, sondern auch für die Geldgeber, die Schwierigkeiten haben könnten, die ausgezahlten Beträge zurückzuzahlen, Verluste bedeutet.

Daher wäre es ideal, einen Mittelweg zu finden. Die Entscheidung für eine Konditionalität, die jedoch "flexibel" und "maßvoll" ist, so dass sie stets von Fall zu Fall die Menschenrechte der betroffenen Bevölkerung achtet.

Diese Graduierung sollte leicht zu verfolgen sein, da die Verträge keine Definition der "strengen Konditionalität" enthalten.

4. Die Europäische Union hat es mit der Covid-19 zu tun.

Die Europäische Union ist nun aufgerufen, sich mit der gesundheitlichen Notlage zu befassen, die durch die Ausbreitung von Covid-19 verursacht wird. Obwohl sich die Art der Notlage geändert hat – die derzeitige ist eine medizinische Notstandssituation, während die der Jahre 2008-2012 eine finanzielle Notsituation war –, hat man immer den Eindruck gewonnen, dass Europa nicht "ausgerüstet" ist.

Dennoch gibt es im AEUV Bestimmungen, die den Organen der Union Befugnisse übertragen, die eine Rechtsgrundlage für mögliche Maßnahmen auf europäischer Ebene bieten könnten. Zum Beispiel Artikel 168 Abs. 5 AEUV überträgt den Organen der Union die Befugnis "Fördermaßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie insbesondere zur Bekämpfung der weit verbreiteten schweren grenzüberschreitenden Krankheiten" zu ergreifen; und Artikel 196 und 222 AEUV, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit (und Solidarität) zwischen den Mitgliedstaaten der Union bei der Bewältigung von "Naturkatastrophen" zu stärken.

Obwohl es sich (zunächst) um einen Notfall im Gesundheitswesen handelt, konzentrierte sich die Diskussion im europäischen Rahmen, fast ausschließlich auf die wirtschaftlichen Aspekte der Drise, meldet jedoch die geplante Nutzung von 3 Milliarden des EU-Haushalts für die Finanzierung des Programms "Emergency Support Instrument" und "RescEU", mit denen gemeinsame Anschaffung von Hilfsmitteln, wie Schablonen und Erkrankungen der Atemwege der Lunge, sowie zur Mobilisierung von Ärzten, die für die Bewältigung der Krise der Gesundheitsversorgung in den betroffenen Ländern).

Als erste Maßnahmen hat die Europäische Kommission die Vorschriften für staatliche Beihilfen "gelockert" (so konnten die Staaten verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen ergreifen) und die "Schutzklausel" des Stabilitäts-und Wachstumspakts aktiviert (und damit Ihre Anwendung ausgesetzt). Im Rahmen der Programme "App" (*Asset Purchase Programme*) und "PEPP" (*Pandemic Emergency Purchase Programme*) kaufte die EZB Von März bis Dezember 2020 zusätzliche Staatsanleihen in Höhe von 4,5% des BIP.

Das entscheidende Problem, das noch gelöst werden muss, betrifft die Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um den Staaten die zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen, die sie zur Bewältigung des Notfalls (sowohl gesundheitlicher als auch wirtschaftlicher Art) benötigen.

Es gibt zwei gegensätzliche Positionen. Die Front der "nördlichen Länder" (Deutschland, Niederlande, Österreich und Finnland) ist der Ansicht, dass die Krise mit den vorhandenen Instrumenten bekämpft werden muss. Im Wesentlichen werden die Mitgliedstaaten, die finanzielle Unterstützung benötigen, über einen Rechtsbehelf beim ESM darauf zugreifen. Wie Sie wissen, setzt der Zugang zu Hilfe aus der nationalen Reserve voraus, dass die Empfänger die "strenge Konditionalität" akzeptieren, was sich derzeit die am stärksten verschuldeten Länder "nicht leisten können".

Die Front der "südlichen Länder" (angeführt von Italien und unter anderem von Frankreich und Spanien) besteht dagegen auf der Ausgabe von "Eurobonds" (oder "Covid-bonds" oder "Coronabonds") zur Finanzierung der Gesundheitsausgaben und der wirtschaftlichen Erholung. Der Vorteil wäre, dass die Europäische Union die Macht und vor allem die "Zuverlässigkeit" nutzt, um durch die Emission von (vor allem) langfristigen und sehr niedrigen Renditen Kapital zu beschaffen.

Die Unnachgiebigkeit der Länder des Nordens kann ich nicht gutheißen.

Der ESM wurde als Mechanismus zur Lösung asymmetrischer Schocks eingerichtet. Im vorliegenden Fall haben wir es mit einem "symmetrischen" Schock zu tun, denn die gesundheitliche Notlage hat, wie wir gesehen haben, keine Grenzen, sondern betrifft alle. Und die Ansteckung ist von niemandem Schuld.

Es wäre einschränkend und vor allem nicht sehr effektiv, einen "allgemeinen" Notfall, mit einer Maßnahme, die darauf ausgelegt ist, Notfälle, die auf einen "bestimmten" Bereich beschränkt sind zu bewältigen. Das "zersplitterte" Verhalten eines Staates, der im Laufe der Zeit überschuldet wurde, kann durch "strenge Konditionalität" korrigiert werden, d.h. durch makroökonomische Reformen, die auf Sparmaßnahmen ausgerichtet sind. Aber wie kann man eine gesundheitliche Notlage mit der damit verbundenen wirtschaftlichen Notlage durch Sparmaßnahmen "korrigieren"?.

Derzeit werden Verhandlungen geführt, um eine Einigung zwischen diesen beiden Positionen zu erzielen. Es werden verschiedenen Hypothesen diskutiert, insbesondere über die Nutzung von Kreditlinien, die vom ESM zur Verfügung gestellt werden, mit niedrigem Zinssatz und "light" Konditionalität und für alle gleich. Man muss aber sehen, wie "light" die Konditionalität sein kann: Jemand hat eingebracht, dass die Konditionalität nur darin bestehen könnte, die Anleihen zu nutzen, um die durch Covid-19 verursachte gesundheitliche und ökonomische Krise zu bewältigen).

Eine weitere Hypothese betrifft die Beteiligung der Europäischen Investitionsbank nach einer Kapitalerhöhung, um zusätzliche Finanzierungen für Unternehmen zu mobilisieren. Zu diesen Maßnahmen würden unter anderem die Verwendung der EU-Strukturfonds zur Unterstützung der Gesundheitssysteme, der kleinen und mittleren Unternehmen und des Arbeitsmarktes sowie das Programm "Sure" zur Finanzierung der Kurzarbeitergeldkasse in den betroffenen Ländern gehören.

Es scheint jedoch, dass die "Eurobonds" nach wie vor blockiert sind.

Dieses Instrument – erinnern wir uns –wurde seinerzeit von Jacques Delors zur Finanzierung großer europäischer Projekte, insbesondere der transeuropäischen Infrastruktur, vorgeschlagen. In der Zeit nach der Lehman Brothers-Krise wurde die Eurobonds-Hypothese jedoch in gewisser Weise diskreditiert. Es gab Vorschläge, die die Verwendung von Eurobonds als Mittel zur "auf Gegenseitigkeit beruhende Staatsschulden" vorsahen. Es handelte sich um Vorschläge, die als plötzlich bezeichnet wurden: die Teilung der Schulden ist nicht mit den Verträgen vereinbar (wie uns das Urteil in der Rechtssache *Pringle* lehrt).

Um das Eurobonds-Projekt wieder aufzunehmen (und endlich umzusetzen), wäre es daher notwendig, um die plötzlichen Positionen einer "Teilung der Schulden" abzulehnen: weder die alten noch die künftigen Schulden können geteilt werden. Was die Schulden betrifft, die ausdrücklich zur Bewältigung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Notlage aufgenommen wurden, so könnte eine "Solidaritätsklausel" in Betracht gezogen werden, bei der jeder einzelne Staat ausschließlich für die Rückzahlung der von ihm tatsächlich verwendeten Mittel verantwortlich ist.

Es stimmt, dass die Einführung von Eurobonds Zeit in Anspruch nehmen würde, und die Zeit ist derzeit knapp. Meiner Meinung nach schließt jedoch eine Maßnahme die andere nicht aus.

Während die Eurobonds strukturiert werden, könnten in der Zwischenzeit die Kreditlinien des ESM unter "*light*" Konditionalität und alle anderen Maßnahmen, die derzeit untersucht und / oder umgesetzt werden, genutzt werden.

Es steht jedoch außer Frage, dass Sparmaßnahmen und/oder die "strenge Konditionalität" in der gegenwärtigen Krisensituation unbedingt verboten werden müssen.

5. Schlussfolgerungen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Frage zu stellen: Wie kann eine bloße instabile Währungsunion mit einer (und wirtschaftlichen) Notlage konfrontiert werden, die keine Grenzen kennt? Die Europäische Union und ihre einzelnen Mitgliedstaaten stehen heute an einem Scheideweg. In welche Richtung werden sie gehen? Werden die Mitgliedstaaten für sich selbst handeln und dem Schicksal ihres Nachbarn gleichgültig bleiben (eine Option, die für die reichen Länder vielleicht verlockend ist, die für die armen Länder weniger günstig ist), oder werden Sie konzertierte und solidarische Aktionen durchführen? Die Entscheidungen, die in diesen Tagen getroffen werden, werden dem Urteil der Geschichte unterworfen.

Meiner Meinung nach ist es schwer vorstellbar, dass ein Staat, der heute reich ist, auch in Zukunft reich bleiben kann, wenn mehr als die Hälfte der Staaten Europas zusammenbricht.

Dies ist nicht der richtige Zeitpunkt, um Mauern zu errichten, sondern Brücken zu bauen, denn niemand rettet sich selbst. Die Hoffnung besteht darin, dass sich aus dieser tragischen Erfahrung, dem instabilen Europa, eine solidarische Union entwickeln kann, die dem Traum der Vereinigten Staaten von Europa näher kommt, anstatt sich selbst zu implodieren, was für alle negative Auswirkungen hat.